

Förderverein

Albert-Schweitzer-Schule Langen e.V.



Mai 2026

Nutzungs- und Gebührenordnung für die Betreuung in der Albert-Schweitzer-Schule / Langen

Förderverein Albert-Schweitzer-Schule Langen e.V.

Berliner Allee 35 • 63225 Langen • Fax 06103/833 46 61 • www.albert-schweitzer-schule-langen.de

Förderverein/Verwaltung: Tel. 06103/270 25 54 • E-Mail foerderverein@albert-schweitzer-schule.org

Betreuungshaus: Tel. 06103/310 36 67 • E-Mail betreut@albert-schweitzer-schule.org

Seite 1 von 7

Förderverein

Albert-Schweitzer-Schule Langen e.V.

§1 Kreis der Berechtigten

1. Das Betreuungsangebot der Albert-Schweitzer-Schule steht grundsätzlich allen Kindern der 1. bis 4. Klasse offen, die die Albert-Schweitzer-Schule besuchen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht ab 2026 nach Maßgabe des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFÖG) in Verbindung mit § 24 SGB VIII für die neuen Erstklässlerinnen und Erstklässler.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet ein Vertreter des Vorstands des FÖRDERVEREINS in Abstimmung mit der Schulleitung.
3. Über die Aufnahme in die Ganztagsklasse entscheidet die Schulleitung.
4. Ein zugesagter Betreuungsplatz darf von den Erziehungsberechtigten nicht auf ein anderes Kind übertragen werden.
5. Zum Wohl des Kindes muss im Einzelfall überprüft werden, ob dem Kind eine Betreuung zuzumuten ist.
6. Kinder, die während der Betreuungszeit auf regelmäßige Medikamente angewiesen sind, können nicht an der Betreuung teilnehmen (die Betreuer dürfen keine Medikamente an Kinder ausgeben). Vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten zu hören.

§2 Aufnahme in die Betreuung

1. Voraussetzung für die Aufnahme in die Mittagsbetreuung ist die Mitgliedschaft im FÖRDERVEREIN Albert-Schweitzer-Schule Langen e. V. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten.
2. Vor der Aufnahme des Kindes sollen sich die Erziehungsberechtigten durch einen Besuch in der Betreuungseinrichtung über den Betrieb und das pädagogische Konzept informieren.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Nutzungsordnung und die Gebühren gemäß Gebührenaufstellung für die Benutzung der Betreuung in der Albert-Schweitzer-Schule an.
4. Der Anmeldeschluss ist der 31. Januar des Kalenderjahres, in dem das jeweilige Schuljahr beginnt.
5. Im Masernschutzgesetz ist geregelt, dass alle Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG betreut werden, den Nachweis der Masernimpfung erbringen müssen. Kinder, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht betreut werden. In diesem Fall ist eine Aufnahme in unsere Betreuungseinrichtung nicht möglich.
6. Die Erziehungsberechtigten weisen die Kinder darauf hin, dass sie die Betreuung nicht eigenmächtig verlassen dürfen. Für mitgebrachte Gegenstände der Kinder übernimmt der FÖRDERVEREIN keine Haftung.

Förderverein

Albert-Schweitzer-Schule Langen e.V.

§3 Betreuungszeiten

1. In der Betreuung der Albert-Schweitzer-Schule werden je nach Wochentag unterschiedliche Betreuungszeiten angeboten. Die Betreuungszeiten sind in der Gebührenaufstellung für die Betreuung in der Albert-Schweitzer-Schule berücksichtigt.
2. An unterrichtsfreien Tagen außerhalb der Ferien findet keine Betreuung statt.
3. Zu Nachmittagskursen innerhalb der Betreuungszeit gehen die Kinder nach vorheriger Abmeldung beim Betreuungspersonal selbstständig. Die Betreuer sind nicht verpflichtet, die Kinder zu begleiten oder den Besuch zu kontrollieren.
4. Alle Kinder werden am Ende der Betreuung nach Hause entlassen.
5. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes nach Unterrichtsende und endet 15 Minuten nach Betreuungsende bzw. mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen. Abholberechtigte Personen müssen mindestens 12 Jahre alt sein.
6. Soll das Kind die Betreuung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Betreuungsleitung.

§4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Das Fehlen des Kindes (z.B. Krankheit, Arzttermin etc.) ist unverzüglich der Betreuung telefonisch 06103 3103667 oder schriftlich per E-Mail unter betreut@albert-schweitzer-schule.org mitzuteilen. Dies gilt zusätzlich zur Meldung gegenüber der Grundschule.
2. Soll das Betreuungskind die Betreuung zu einem anderen Zeitpunkt als 16:30 Uhr (Montag bis Donnerstag) oder 15:00 Uhr (Freitag) verlassen, muss das Kind abgeholt werden oder es muss eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten vorliegen, siehe §3 Nr. 6.
3. Wenn Kinder zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn des Schuljahres in der Betreuung aufgenommen werden, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Klassenlehrkraft darüber zu informieren.
4. Wenn im Laufe der Grundschulzeit eine Krankheit auftritt, die eine regelmäßige Medikamenteneinnahme während der Betreuungszeit erfordert, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den FÖRDERVEREIN unverzüglich darüber zu informieren.
5. Der Vorstand des FÖRDERVEREINS kann von den Erziehungsberechtigten eine vom Arzt ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen. Der FÖRDERVEREIN entscheidet nach einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, ob das Kind weiterhin die Betreuung besuchen kann.
6. Auf dem Anmeldeformular für die Mittagsbetreuung sind Allergien und Unverträglichkeiten schriftlich mitzuteilen.
7. Mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen übernehmen diese die Aufsichtspflicht.

Förderverein

Albert-Schweitzer-Schule Langen e.V.

§5 Versicherung

1. Die Betreuung im FÖRDERVEREIN Albert-Schweitzer-Schule stellt eine schulische Maßnahme dar und unterliegt dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Dementsprechend sind die Kinder über die Hessische Unfallkasse versichert.
2. Für Schäden, die das Kind verursacht, können die Erziehungsberechtigten haftbar gemacht werden. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.

§6 Ferienbetreuung

1. Während der Schulferien wird teilweise eine Ferienbetreuung angeboten. Details stehen auf der Homepage unter www.ass-langen.org zur Verfügung.
2. Die Betreuungszeiten der stattfindenden Ferienbetreuung sind
Montag – Freitag von 8:00 – 15:00 Uhr
3. Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Formular. Das Formular wird über die Webseite www.ass-langen.org zur Verfügung gestellt. Die Bezahlung erfolgt, nach der schriftlichen Zusage für einen Ferienbetreuungsplatz, per Überweisung.
4. Ein Rechtsanspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz besteht nach Maßgabe des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFÖG) in Verbindung mit § 24 SGB VIII. Verpflichtet zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
5. Auch Kinder ohne einen Betreuungsplatz können an der Ferienbetreuung teilnehmen, sofern Plätze zur Verfügung stehen.

§7 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Betreuung in der Albert-Schweitzer-Schule haben die Erziehungsberechtigten des Kindes nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung Benutzungsgebühren zu entrichten.

Die Gebühren gliedern sich in

- die Betreuungsgebühr
 - das Verpflegungsgeld
 - die Gebühr für die Ferienbetreuung
 - Gebührenabwicklung
2. Die Betreuungsgebühr ist jeweils für einen vollen Monat des Schuljahres (01. August bis 31. Juli) zu entrichten.
 3. Die Gebühr für die Ferienbetreuung ist jeweils wöchentlich zu entrichten.
 4. Die Betreuungsgebühr, einschließlich des Verpflegungsgeldes, ist in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt. Die Gebühr für alle Betreuungstage eines Kalenderjahres wird in zwölf

Förderverein

Albert-Schweitzer-Schule Langen e.V.

gleich hohen Monatsraten abgerechnet. Dies gilt auch für die Ferienzeiten, in denen keine Betreuung stattfindet. Für den Fall einer Erkrankung oder Verhinderung des Kindes einschließlich Klassenfahrten und Schulausflügen erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

5. Der Betrag ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat im Voraus fällig und auf das

Konto des FÖRDERVEREINS

Sparkasse Langen – Seligenstadt

IBAN: DE29506521240029111143

BIC: HELADEF1 SLS

zu überweisen bzw. durch Lastschrift zu bezahlen.

6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied / der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird vom FÖRDERVEREIN eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese beträgt zurzeit 10,00 € pro Vorgang.
7. Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig an der Betreuung teil, so reduziert sich ab dem 2. Kind die Betreuungsgebühr auf 75 Prozent. Für das Verpflegungsgeld muss der volle Beitrag bezahlt werden.

§8 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Betreuungsverträge werden grundsätzlich für eine Dauer von einem Schuljahr abgeschlossen und enden jeweils zum 31. Juli eines Kalenderjahres. Betreuungsverträge verlängern sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern keine schriftliche Kündigung zum 30.04. des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt ist.
2. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags für Kinder in einer Ganztagsklasse ist nur bei Wegzug oder Schulwechsel möglich.
3. Die Mitgliedschaft im FÖRDERVEREIN bleibt von der Kündigung der Betreuung sowohl für Kinder in einer Regelklasse als auch für Kinder einer Ganztagsklasse unberührt. Die Kündigung der Mitgliedschaft im FÖRDERVEREIN Albert-Schweitzer-Schule muss gesondert schriftlich erfolgen.
4. Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit dem Schuljahresende der 4. Klasse und dem Schulwechsel des Kindes zu einer weiterführenden Schule.

§9 Ausschluss aus der Betreuung

1. Das Kind kann vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn die Betreuungsgebühren zweimal nacheinander nicht ordnungsgemäß bezahlt wurden.
2. Das Kind kann bei mehrmaligen massiven Regelverstößen und/oder aus pädagogischen Gründen von der Betreuung ausgeschlossen werden.
3. Die Entscheidung über den Ausschluss treffen die Schulleitung, die pädagogische Leitung der Betreuung und ein Vertreter des Vorstands des FÖRDERVEREINS. Vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten zu hören.

Förderverein

Albert-Schweitzer-Schule Langen e.V.

§10 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.

Wichtige Telefonnummern:

Gaby Popp / Vorsitzende FÖRDERVEREIN	Büro Förderverein: 06103/833 46 60 Mail: gpopp@albert-schweitzer-schule.org
Silke Vogel-Jordan / stellvertretende Vorsitzende	Büro Förderverein: 06103/833 46 60 Mail: silke@albert-schweitzer-schule.org
Andrea Fishedick / Schriftführerin	Büro Förderverein: 06103/833 46 60 Mail: afishedick@albert-schweitzer-schule.org
Marianne Hoffmann / Schatzmeisterin	Büro Buchhaltung: 06103/270 25 54 Mail: hoffm@albert-schweitzer-schule.org
Büro Betreuung	Büro Betreuung: 06103/310 36 67 Mail: betreut@albert-schweitzer-schule.org

1. Bankverbindung:

Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE29 5065 2124 0029 1111 43

BIC: HELADEF1SLS

Förderverein

Albert-Schweitzer-Schule Langen e.V.

Rückmeldung

Bitte an den FÖRDERVEREIN Albert-Schweitzer-Schule / Langen e.V. zurückgeben.

Name der / des Erziehungsberechtigten, wenn er vom Namen des Kindes abweicht.

Vorname und Name des Kindes	m / w	Geburtstag

Hiermit bestätigen wir, dass wir die ab 01.05.2026 geltende Nutzungs- und Gebührenordnung zur Kenntnis genommen haben.

Die Erziehungsberechtigten erkennen diese Nutzungsordnung für die Benutzung der Betreuung in der Albert-Schweitzer-Schule an.

Ein Betreuungsvertrag kann nur zustande kommen, wenn diese Rückmeldung abgegeben wurde und eine Beitrittserklärung zum FÖRDERVEREIN vorliegt.

Wir sind bereits Mitglied des FÖRDERVEREINs Albert-Schweitzer-Schule Langen e. V.

Eine Beitrittserklärung zum FÖRDERVEREIN liegt der Anmeldung zur Betreuung bei.

Sonstige wichtige Mitteilungen:

Mit der Unterschrift zur Anmeldung zur Mittagsbetreuung und dieser Rückmeldung bestätigen die Erziehungsberechtigten die Richtigkeit ihrer Angaben.

Ort, Datum

Unterschriften der Erziehungsberechtigten